



**Satzung
über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder
in der Gemeinde Bad Salzschlirf**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. Oktober 2017, BGBl. I S. 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Salzschlirf am 10.03.2020 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder
in der Gemeinde Bad Salzschlirf**

(Benutzungssatzung)

**ABSCHNITT 1
Kindertagesstätten**

**§ 1
Träger und Rechtsform**

(1) Die Gemeinde Bad Salzschlirf unterhält die Tageseinrichtung für Kinder als öffentliche Einrichtung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) In der Tageseinrichtung für Kinder werden betreut:

1. Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einer altersgemischten Gruppe
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer altersgemischten Gruppe

§ 2 Aufgaben

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der Einrichtung. Die Tageseinrichtung soll über eine schriftlich niedergelegte pädagogische Konzeption verfügen; diese ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Bad Salzschlirf ihre Hauptwohnung i. S. des Melderechts haben,
1. vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3-Kinder) und
2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und/ oder der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde entschieden.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.

(3) Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 5 Aufnahmekriterien

(1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs.

(2) Plätze werden in der Regel nur an Kinder vergeben, die im Gebiet der Gemeinde Bad Salzschlirf ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für die Platzvergabe sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Das Alter der Kinder in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt
- Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- Die soziale Situation der Eltern, sofern diese eine Aufnahme der Kinder dringend erforderlich macht
- Der Wunsch der Eltern nach wohnortnaher bzw. arbeitsplatznaher Unterbringung
- Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen

(3) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere, wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.

(4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(5) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.

(6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(7) Der/ die Erziehungsberechtigte(n) haben die Gemeindeverwaltung Bad Salzschlirf oder die Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich über den Wegfall der vorgenannten Bedarfskriterien zu informieren. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde oder der Kindertageseinrichtung einen aktuellen Nachweis über das Bestehen bzw. Fortbestehen der Bedarfskriterien vorzulegen.

(8) Die Platzvergabe wird mit dem katholischen Träger des Kindergarten St. Michael in einem Abstimmungstreffen vorgenommen.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet, es sei denn, es entfielen auf einen dieser Tage ein Feiertag:

Öffnungszeiten	Mo-Do	07.30 – 16.30 Uhr
Öffnungszeiten	Fr	07.30 – 14.30 Uhr

(2) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, vor Beginn eines nach den Sommerferien beginnenden Kindergartenjahres erweiterte Öffnungszeiten festzusetzen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(4) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

- a) während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen für jeweils 3 Wochen,
- b) während der gesetzlich festgelegten Weihnachts-, Oster- und/ oder Herbstferien in Hessen für jeweils 1 Woche,
- c) an den gesetzlich festgelegten Feiertagen (Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Karfreitag, Heiligabend, Sylvester und Neujahr)
- d) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
- e) die Einrichtung kann an den so genannten „Brückentagen“ (am Rosenmontag, am Tag nach Christi Himmelfahrt und am Tag nach Fronleichnam) geschlossen werden. Abweichend hiervon kann der Gemeindevorstand andere Schließzeiten innerhalb der Schulferien in Hessen festlegen. Die gesamte Schließzeit beträgt in einem Kindergartenjahr in der Regel 5 Wochen (25 Arbeitstage).
- f) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

(6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.

(7) Bekanntgaben bezüglich der festgelegten Schließungszeiten erfolgen zu Beginn eines Kindergartenjahres durch Veröffentlichung im „amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Salzschlirf“, der Homepage der Gemeinde Bad Salzschlirf (www.badsalzschlirf.de) und durch Aushang in der Tageseinrichtung für Kinder.

§ 7 Ferien-/ Notbetreuung

(1) Für in der Einrichtung aufgenommene Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.

(4) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in der Tageseinrichtung für Kinder durch Aushang, im „amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Salzschlirf“ sowie auf der Homepage der Gemeinde Bad Salzschlirf bekannt gemacht.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

(2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen und verpflichtend eingeführten Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder gesund, regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Im Interesse eines hochwertigen Bildungsangebotes in der Einrichtung sollen die Kinder spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen bzw. den in den Aushängen bekannt gegebenen Zeiten (z. B. Ausflug etc.)

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab. Im Falle der verspäteten Abholung werden Sondergebühren nach der Beitragsatzung erhoben.

(3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch den Erziehungsberechtigten oder Beauftragen im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen.

(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Das Kindertagesstättenpersonal behält sich vor, das Kind nicht an Geschwisterkinder unter dem 10. Lebensjahr und weiteren Einzelfällen, herauszugeben. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach der Belehrung des Robert-Koch-Instituts gemäß dem Infektionsschutzgesetz.

(6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis um 9.00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung oder dem Kindertagesstättenpersonal als abwesend zu melden. Das Personal ist berechtigt, sich ab dem 3. Fehltag nach dem Grund des Fernbleibens zu erkundigen.

(7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(8) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung und der Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelte zu entrichten.

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder bzw. auch die Gruppenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach telefonischer Absprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 11 Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden, die den Kindern in der Kindertageseinrichtung entstanden sind.

(2) Gegen Unfälle in Tageseinrichtungen für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 12 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung

(1) Der Betreuungsvertrag endet ohne Kündigung spätestens am 31.07. des Jahres, in dem der Schulbesuch beginnt.

(2) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung Bad Salzschlirf vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(3) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

(4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

ABSCHNITT 2 Elternversammlung und Elternbeirat

§ 14 Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung besteht aus den Erziehungsberechtigten aller die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Die Elternversammlung muss nicht als Vollversammlung abgehalten werden, sondern kann auch in den einzelnen Betreuungsgruppen stattfinden. Sie wird mindestens einmal im Jahr innerhalb von 10 Wochen nach Schulbeginn einberufen. Im Übrigen muss eine Elternversammlung stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Erziehungsberechtigten dies fordert. Hierbei sind die von Seiten der Erziehungsberechtigten zu behandelnden Gegenstände bei der Leitung der Kindertagesstätte in Textform einzureichen.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft die Elternversammlung unter Angabe der Örtlichkeit, des Tages, der Uhrzeit und der Tagesordnung ein. Die Erziehungsberechtigten sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform zu laden. Gebietet die Dringlichkeit eines Verhandlungsgegenstandes keinen weiteren Aufschub, so kann abweichend eine angemessene kürzere Ladungsfrist festgesetzt werden.

(3) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind zusammen eine Stimme.

(4) Verlauf und Ergebnis der Elternversammlung sind in Protokollform schriftlich festzuhalten

§ 15 Aufgaben und Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat versteht sich als Institution, die durch eine kooperative gesehliche Zusammenarbeit mit dem Personal und dem Träger der Einrichtung zum Wohle des Kindes wirken soll.

(2) Der Elternbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- je ein Elternvertreter für jede Kindergruppe, mindestens jedoch drei Elternvertreter,

wenn die Einrichtung mit weniger als drei Gruppen geführt wird:

- die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte oder eine Vertreterin/ Vertreter des Fachpersonals der Einrichtung

(3) Der Elternbeirat soll gehört werden:

- zu den Aufnahmekriterien für den Besuch der Einrichtung bei Bestehen einer Vormerkliste
- bei der Änderung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
- vor der Durchführung investiver Maßnahmen im baulichen Bereich
- bei Änderung der Betreuungszeiten und Festlegung der Schließzeiten

(4) Der Elternbeirat hat das Recht, Auskunft über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen sowohl von den staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erziehern als auch vom Träger der Einrichtung zu verlangen. Von dem Recht der Auskunft ausdrücklich ausgenommen werden alle Vorgänge, die unter die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen sowie interne Personalangelegenheiten.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Elternbeiratsmitglieder haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen hierbei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) Die Amtszeit der Elternbeiratsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn das Kind/die Kinder des berufenen Elternbeiratsmitglieds die Kindertagesstätte verlässt/verlassen. Im Übrigen endet die Tätigkeit eines Elternbeiratsmitglieds mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Bestimmungen. Tritt dieser Fall ein, so rückt der Vertreter des ausgeschiedenen Elternbeiratsmitgliedes nach und nimmt die diesbezüglichen Obliegenheiten bis zum Ende der Amtszeit wahr.

§ 16

Wahl des Elternbeirats

(1) Zur Elternbeiratswahl lädt die Leitung der Kindertagesstätte unter Wahrung einer 14tägigen Frist entsprechend § 14 Abs. 2 ein.

(2) Die Wahl des Elternbeiratsmitgliedes für eine Gruppe erfolgt jeweils durch die Erziehungsberechtigten schriftlich in geheimer Wahl. Widerspruch niemand, kann offen durch Handheben gewählt werden. Für jedes Elternbeiratsmitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten.

Die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie die Vertreterin/der Vertreter des Fachpersonals sind nicht wählbar, sie gehören als ständige Mitglieder dem Elternbeirat an. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind zusammen eine Stimme.

Gewählt ist diejenige Person, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl an Stimmen haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Mit der Leitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand berufen, der aus einem Wahlleiter und Schriftführer besteht. Die Bestellung des Wahlvorstands erfolgt nach Zuruf durch Beschlussfassung entsprechend Absatz 2. Vom Ergebnis der Elternbeiratswahl ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.

§ 17

Vorsitz und Einberufung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt er aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n und einen/eine Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende hat den Elternbeirat einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte dies beantragen. Bei der Ladung der Mitglieder ist eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Beratungsgegenstände können sowohl von der Elternversammlung als auch von den Mitgliedern des Elternbeirates eingebracht werden. Über Verlauf und Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies bedarf sowohl der Zeichnung durch den Vorsitzenden als auch durch den Schriftführer. Auf Verlangen ist den Erziehungsberechtigten der Einrichtung hierüber Auskunft zu erteilen. Dem Träger der Kindertagesstätte ist eine Ausfertigung spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung zuzuleiten.

(2) Sofern zu einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung abzustimmen ist, ist der Beschluss mit den Stimmen der Mehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Elternbeirates.

ABSCHNITT 3
Sonstiges, Inkrafttreten

§ 18
Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz werden eingehalten.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Übergangs – Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder „Kurparkpiraten“ in der Gemeinde Bad Salzschlirf vom 25.09.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Salzschlirf, den 11.03.2020

Der Gemeindevorstand

gez. Matthias Kübel

(Siegel)

Matthias Kübel
Bürgermeister